


Sitzungsvorlage Nr. 91/2017 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):  3 Vereinbarungsentwürfe	Sitzung am 25.07.2017  AZ: III-022.31; 372.13/Vo-Rai Erstellt: 26.06.2017	
--------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

# SITZUNGSVORLAGE

## - ÖFFENTLICH -

### **Abschluss neuer Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Eutingen im Gäu und den Kirchengemeinden St. Stephanus Eutingen, St. Nikolaus Göttelfingen und St. Georg Rohrdorf über die Instandhaltung der Kirchtürme, Turmuhren und Glocken**

Zwischen der Gemeinde Eutingen im Gäu als Rechtsnachfolgerin der früher selbständigen heutigen Ortsteile und den Kirchengemeinden St. Stephanus Eutingen, St. Nikolaus Göttelfingen und St. Georg Rohrdorf bestehen alte Vereinbarungen über die Instandhaltung der Kirchtürme, Turmuhren und Glocken. Die Regelungen stammen aus der Zeit der Trennung des kirchlichen und staatlichen Vermögens und sind in den sogenannten Ausscheidungsurkunden enthalten. Die noch immer geltenden Regelungen sehen folgende Beteiligungen vor:

<b>Kirchengemeinde</b>	<b>Beteiligungssatz bürgerliche Gemeinde</b>
Eutingen	50%
Göttelfingen	Turm und Glocken 50% Uhr 80%
Rohrdorf	80%

Die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde an der Unterhaltung des Weitingen Kirchturms wurde im Zuge einer grundlegenden Sanierung des Weitingen Kirchturms im Jahr 1980 abgelöst.

Durch die Verpflichtung der Gemeinden an den Unterhaltungsausgaben sollte die „Benutzung“ des Kirchturms mit Uhr und Glocken durch die Bevölkerung ausgeglichen werden. Die Bevölkerung war in früheren Zeiten sehr stark auf Kirchturmuhren und Glocken angewiesen. Die bürgerliche Gemeinde hatte deshalb früher nach allgemeiner Überzeugung ein wesentliches Interesse an den kirchlichen Einrichtungen und ihrer Unterhaltung. Dieses Interesse ist deutlich zurückgegangen, wobei die Einrichtungen dennoch erhalten werden müssen.

In den Jahren 2012 und 2013 hat ein Streit über die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhre und der Glocken in Gingen an der Fils das Verwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beschäftigt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass sich die Verhältnisse mit denen die den Kirchenbaulasten begründet wurden wegen des im Laufe des 20. Jahrhunderts eingetretenen Bedeutungsverlusts des Turms, der Turmuhr sowie der Glocken- und Leuteanlage wesentlich geändert haben und dass deshalb in jedem Einzelfall geprüft werden kann; ob der Inhalt einer Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde weiterhin zumutbar ist.

Im Streitfall hat der VGH unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Beteiligungsquote der bürgerlichen Gemeinde von 5/6 auf 1/3 reduziert, wobei die bürgerliche Gemeinde einen Anteil von 20% für angemessen gehalten hat.

Nach Bekanntwerden des VGH-Urteils haben sich Vertreter des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie der beiden evangelischen Landeskirchen und der beiden katholischen Diözesen im Land zu Verhandlungsgesprächen getroffen. Eine konkrete Empfehlung an Städte und Gemeinde erfolgte nicht. Den betroffenen Städten und Gemeinden wurde jedoch anheimgestellt auf der Basis des VGH-Urteils und der Besonderheiten des Einzelfalls etwaige Entscheidungen aufgrund von folgender Handlungsalternativen zu treffen:

1. Unverändertes Weitertragen der bisherigen Kirchenlasten nach dem seitherigen Rechtsverständnis.  
Dies sollte unter Verweis auf die Bedeutung der Kirchen für das Stadtleben und das Stadtbild auch in heutiger Zeit erfolgen. Zugleich sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Beibehaltung der seitherigen Leistungen keine Selbstverständlichkeit ist, sondern eine bewusste Entscheidung der bürgerlichen Gemeinde unter Würdigung der aktuellen Situation. Sie könnte daher unter dem Vorbehalt späterer Anpassung gestellt werden.
2. Eintreten in Verhandlungen mit den Kirchen zur Reduzierung von Kirchenlasten und einstweiliges Weitertragen der Kirchenlasten im bisherigen Umfang. Jedoch unter dem Vorbehalt eines für die bürgerliche Gemeinde akzeptabel späteren Verhandlungsergebnisses
3. Eintreten in Verhandlungen mit den Kirchen zur Reduzierung von Kirchenlasten unter Aussetzen von Zahlungen auf seitheriger Grundlage.
4. Aussetzen von Zahlungen auf seitheriger Grundlage und Ankündigung im Bedarfsfall Leistungsklage auf Anpassung der seitherigen Beteiligungsquote der bürgerlichen Gemeinde für Kirchenlasten zu erheben.

Einzelne Städte und Gemeinden haben die neue VGH- Rechtsprechung bereits zum Anlass von Verhandlungen genommen. So hat z. B. die Bischofsstadt Rottenburg unter Beteiligung der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Beteiligungsregelungen mit den Kirchengemeinden der 17 Stadtteile bereits angepasst, auch um gerichtliche Entscheidungen im Einzelfall zu vermeiden. Die Neuregelung erfolgte nach folgenden Anpassungsgrundsätzen:

1. Kostenbeteiligungen von bis zu 35% bleiben unverändert bestehen und werden auch so weiterhin anerkannt.
2. Bisherige Kostenbeteiligungen von mehr als 35% bis 50% werden auf 35% angepasst.
3. Bisherige Kostenbeteiligungen von mehr als 50% bis 75% werden auf 40% angepasst.
4. Bisherige Kostenbeteiligungen von mehr als 75% werden auf 45% angepasst.

Die Übernahme dieser Regelung würde zu folgenden Beteiligungssätzen führen:

<b>Kirchengemeinde</b>	<b>Bisheriger Beteiligungssatz bürgerliche Gemeinde</b>	<b>Zukünftiger Beteiligungssatz bürgerliche Gemeinde</b>
Eutingen	50%	35%
Göttelfingen	Turm und Glocken 50% Uhr 80%	Turm und Glocken 35% Uhr 45%
Rohrdorf	80%	45%

Für die Umsetzung der vorgestellten Veränderungen müssten neue Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Vereinbarungsentwürfe sind als Anlage beigefügt.

Am Kirchturm in Eutingen stehen im Jahr 2018 oder 2019 größere Sanierungsarbeiten an. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf rund 250.000 €.

Die Verwaltung empfiehlt die von der Diözese gefertigten neuen Beteiligungsvereinbarungen abzuschließen.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt den neuen Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden St. Stephanus Eutingen, St. Nikolaus Göttelfingen und St. Georg Rohrdorf über die Instandhaltung der Kirchtürme, Turmuhren und Glocken mit folgenden gemeindlichen Beteiligungssätzen zu:**

**Eutingen: 35%**  
**Göttelfingen: Turm und Glocken: 35% Uhr: 45%**  
**Rohrdorf: 45%**



## Vereinbarung

### Die Gemeinde Eutingen im Gäu

vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Jöchle

schließt mit

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus Eutingen, Pfarrgasse 12,  
72184 Eutingen im Gäu**

vertreten durch den Kirchengemeinderat

- im Folgenden **Kirchengemeinde** genannt -

die folgende **Vereinbarung**:

### Vorbemerkung:

Die Gemeinde ist durch Art. 47 des Evangelischen Kirchengemeindegesezt vom 22. Juli 1906 (Reg. Bl. S. 255) in der Fassung von § 76 des Württ. Gesetzes über die Kirchen vom 03.03.1924 (Reg. Bl. S. 93) in Gestalt der Ausscheidungsurkunde der Gemeinde verpflichtet, sich an der Instandhaltung des Kirchturms, der Turmuhr und der Glocken bei der katholischen **Kirche St. Stephanus** nach folgenden Sätzen zu beteiligen:

Kirchturm	50 %
Turmuhr	50 %
Glocken	50 %

### § 1

Die Kirchengemeinde und die Gemeinde kommen überein, den Anteil der Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhr und der Glocken neu festzusetzen. Diese Neufestsetzung erfolgt aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der die Anwendbarkeit von § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf die Festsetzung der Beteiligung annimmt, und der gemeinsamen Prüfung der seit der Abfassung der Ausscheidungsurkunde geänderten Verhältnisse (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs B.-W. vom 14. November 2013 1 S 2388/12). Um Uneinigigkeiten der Parteien über den Umfang der Zahlungsverpflichtungen zu bereinigen, wird die Beteiligung im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt neu geregelt.

Kirchturm	35 %
Turmuhr	35 %
Glocken	35 %

Maßgeblich sind die Gesamtkosten abzüglich der von staatlichen oder kommunalen Stellen gewährten Zuschüsse und von Versicherungsleistungen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung (siehe § 76 Abs. 2 Württembergisches Gesetz über die Kirchen).

## § 2

Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Sollte eine der Parteien diese Vereinbarung aufkündigen, gelten die Vermögensausscheidungsurkunden. Unklarheiten müssen ggf. bei Nichteinigung gerichtlich geklärt werden.

## § 3

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des \_\_\_\_\_ in Kraft.

Eutingen, den \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde Eutingen

Für die Kath. Kirchengemeinde  
St. Stephanus Eutingen

-----  
Armin Jöchle  
Bürgermeister

-----  
Beda Hammer  
Pfarrer

-----  
Zweite/r Vorsitzende/r des KGR

## Vereinbarung

### Die Gemeinde Eutingen im Gäu

vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Jöchle

schließt mit

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Göttelfingen, Pfarrgasse 12,  
72184 Eutingen im Gäu**

vertreten durch den Kirchengemeinderat

- im Folgenden **Kirchengemeinde** genannt -

die folgende **Vereinbarung**:

### Vorbemerkung:

Die Gemeinde ist durch Art. 47 des Evangelischen Kirchengemeindegesezt vom 22. Juli 1906 (Reg. Bl. S. 255) in der Fassung von § 76 des Württ. Gesetzes über die Kirchen vom 03.03.1924 (Reg. Bl. S. 93) in Gestalt der Ausscheidungsurkunde der Gemeinde verpflichtet, sich an der Instandhaltung des Kirchturms, der Turmuhr und der Glocken bei der katholischen **Kirche St. Nikolaus** nach folgenden Sätzen zu beteiligen:

Kirchturm	50 %
Turmuhr	80 %
Glocken	50 %

### § 1

Die Kirchengemeinde und die Gemeinde kommen überein, den Anteil der Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhre und der Glocken neu festzusetzen. Diese Neufestsetzung erfolgt aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der die Anwendbarkeit von § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf die Festsetzung der Beteiligung annimmt, und der gemeinsamen Prüfung der seit der Abfassung der Ausscheidungsurkunde geänderten Verhältnisse (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs B.-W. vom 14. November 2013 1 S 2388/12). Um Uneinigkeiteu der Parteien über den Umfang der Zahlungsverpflichtungen zu bereinigen, wird die Beteiligung im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt neu geregelt.

Kirchturm	35 %
Turmuhr	45 %
Glocken	35 %

Maßgeblich sind die Gesamtkosten abzüglich der von staatlichen oder kommunalen Stellen gewährten Zuschüsse und von Versicherungsleistungen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung (siehe § 76 Abs. 2 Württembergisches Gesetz über die Kirchen).

## § 2

Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Sollte eine der Parteien diese Vereinbarung aufkündigen, gelten die Vermögensausscheidungskunden. Unklarheiten müssen ggf. bei Nichteinigung gerichtlich geklärt werden.

## § 3

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des \_\_\_\_\_ in Kraft.

Eutingen, den \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde Eutingen

Für die Kath. Kirchengemeinde  
St. Stephanus Eutingen

-----  
Armin Jöchle  
Bürgermeister

-----  
Beda Hammer  
Pfarrer

-----  
Zweite/r Vorsitzende/r des KGR



## Vereinbarung

### Die Gemeinde Eutingen im Gäu

vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Jöchle

schließt mit

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Rohrdorf, Pfarrgasse 12,  
72184 Eutingen im Gäu**

vertreten durch den Kirchengemeinderat

- im Folgenden **Kirchengemeinde** genannt -

die folgende **Vereinbarung**:

### Vorbemerkung:

Die Gemeinde ist durch Art. 47 des Evangelischen Kirchengemeindegesezt vom 22. Juli 1906 (Reg. Bl. S. 255) in der Fassung von § 76 des Württ. Gesetzes über die Kirchen vom 03.03.1924 (Reg. Bl. S. 93) in Gestalt der Ausscheidungsurkunde der Gemeinde verpflichtet, sich an der Instandhaltung des Kirchturms, der Turmuhr und der Glocken bei der katholischen **Kirche St. Georg** nach folgenden Sätzen zu beteiligen:

Kirchturm	80 %
Turmuhr	80 %
Glocken	80 %

### § 1

Die Kirchengemeinde und die Gemeinde kommen überein, den Anteil der Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhr und der Glocken neu festzusetzen. Diese Neufestsetzung erfolgt aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der die Anwendbarkeit von § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf die Festsetzung der Beteiligung annimmt, und der gemeinsamen Prüfung der seit der Abfassung der Ausscheidungsurkunde geänderten Verhältnisse (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs B.-W. vom 14. November 2013 1 S 2388/12). Um Uneinigigkeiten der Parteien über den Umfang der Zahlungsverpflichtungen zu bereinigen, wird die Beteiligung im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt neu geregelt.

Kirchturm	45 %
Turmuhr	45 %
Glocken	45 %

Maßgeblich sind die Gesamtkosten abzüglich der von staatlichen oder kommunalen Stellen gewährten Zuschüsse und von Versicherungsleistungen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung (siehe § 76 Abs. 2 Württembergisches Gesetz über die Kirchen).

## § 2

Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Sollte eine der Parteien diese Vereinbarung aufkündigen, gelten die Vermögensausscheidungskunden. Unklarheiten müssen ggf. bei Nichteinigung gerichtlich geklärt werden.

## § 3

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des \_\_\_\_\_ in Kraft.

Eutingen, den \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde Eutingen

Für die Kath. Kirchengemeinde  
St. Stephanus Eutingen

-----  
Armin Jöchle  
Bürgermeister

-----  
Beda Hammer  
Pfarrer

-----  
Zweite/r Vorsitzende/r des KGR